

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00387 vom 6. Dezember 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00387

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00387 du 6 décembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00387 del 6 dicembre 2016

Regeste

Gebührenforderung/Vollstreckung | Die Beschwerdegegnerin stellte dem Beschwerdeführer für die "Anmeldung" zu einem Masterstudiengang eine Gebühr über Fr. 100.- in Rechnung und leitete eine Betreibung über den betreffenden Betrag ein. In diesem Betreibungsverfahren erhob der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag, worauf ihn die Beschwerdegegnerin mit der Ausgangsverfügung zur Bezahlung von Fr. 100.- sowie Fr. 47.- verpflichtete und gleichzeitig den Rechtsvorschlag aufhob. Dem Verwaltungsgericht fehlt die sachliche Zuständigkeit für die materielle Behandlung des Löschungsbegehrens des Beschwerdeführers bzw. die Kompetenz, das zuständige Betreibungsamt entsprechend anzuweisen (E. 1.2). Der Beschwerdeführer schuldete der Beschwerdegegnerin mit Durchlaufen des Anmelde- bzw. Zulassungsverfahrens die Gebühr für die Einschreibung zum Aufnahmeverfahren in Höhe von Fr. 100.-. Indes durfte die Beschwerdegegnerin gestützt auf § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung im Folgejahr nicht nochmals eine Gebühr von Fr. 100.- erheben (E. 3.1 f.). Analoge Anwendung von Art. 87 Abs. 1 des Obligationenrechts (E. 3.2.3). Mit nachgewiesenermassen erfolgter Überweisung von Fr. 100.- auf das Konto der Beschwerdegegnerin vor Erlass der Ausgangsverfügung ist die in Betreibung gesetzte Forderung infolge Tilgung untergegangen (E. 3.3). Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterverrechnung von für Adressauskünfte geschuldete Verwaltungs- bzw. Kanzleigebühren (E. 3.4). Verzugszinsen (E. 3.5). Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2016.00387 Urteil des Einzelrichters vom 6. Dezember 2016 Mitwirkend: Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Beschwerdegegnerin, betreffend Gebührenforderung/Vollstreckung, hat sich ergeben: I. A reichte der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) am 21. August 2014 ein ausgefülltes Anmeldeformular für den von dieser angebotenen Masterstudiengang "B" ein. Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung fand am 8. September 2014 das Zulassungsgespräch statt. Drei Tage später wurde A seitens der ZHAW mitgeteilt, seine Anmeldung für das Studium mit Start im Herbstsemester 2014 könne nicht mehr berücksichtigt werden, da er zu lange mit einer definitiven Antwort bezüglich der Aufnahme des Studiums zugewartet habe und inzwischen auch der letztmögliche Zeitpunkt für eine Anmeldung verstrichen sei. Am 16. September 2014 stellte die ZHAW A für die "Anmeldung" zum Masterstudiengang B eine Gebühr über Fr. 100.- in Rechnung und leitete im April 2015 eine Betreibung über den betreffenden Betrag ein. Im Rahmen dieses

Betreibungsverfahrens erhob A Rechtsvorschlag, worauf ihn die ZHAW mit Verfügung vom 29. Oktober 2015 zur Bezahlung von Fr. 100.- nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 2014 sowie Fr. 47.- verpflichtete und gleichzeitig den Rechtsvorschlag aufhob. II. Dagegen rekurrierte A an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, wobei er im Rekurs vom 13. November 2015 bzw. mit Replik vom 6. Januar 2016 neben der Aufhebung der Verfügung der ZHAW vom 29. Oktober 2015 "die Sistierung der aufgelaufenen Kosten" und die Löschung der Betreuung beantragte. Die Rekurskommission wies das Rechtsmittel mit Beschluss vom 2. Juni 2016 ab (Dispositiv-Ziff. I) und auferlegte A in Dispositiv-Ziff. III die Kosten des Rekursverfahrens. III. Am 29. Juni/2. Juli 2016 führte A Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den folgenden Rechtsbegehren: "1. Es wird beantragt die berechnete unentgeltliche Rechtsführung rückwirkend sowie auf den ganzen folgenden Prozess zu erstrecken, 2. die ursprüngliche Verfügung aufzuheben, 3. die Forderung als nicht entstanden einzustufen und die Löschung der Betreuung zu diktieren." Die Rekurskommission beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 20./21. Juli 2016 die Abweisung der Beschwerde und fügte ergänzend an, dass die von A im Rekurs verwendete Formulierung "Sistierung der laufenden Kosten" im vorliegenden Kontext nicht als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung habe verstanden werden können und dieser zudem seine Mittellosigkeit auch nie belegt habe. Mit Beschwerdeantwort vom 31. August 2016 schloss die ZHAW ihrerseits auf Abweisung der Beschwerde. Der Einzelrichter erwägt: 1. 1.1 Nach § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) prüft das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit von Amts wegen. Entscheide der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen sind nach § 36 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) sowie § 41 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1 sowie § 19a VRG an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Der vorinstanzliche Beschluss betrifft zudem keine in den Ausnahmekatalog nach §§ 42–44 VRG fallende Materie (vgl. hierzu 1.2 Abs. 1) . 1.2 Mit Blick auf die den Streitgegenstand definierende beschwerdegegnerische Verfügung vom 29. Oktober 2015 hat das Verwaltungsgericht vorliegend nicht nur einen Sachentscheid über die Verpflichtung zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern zugleich als Rechtsöffnungsinstanz im Sinn von Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) über die Aufhebung eines Rechtsvorschlags zu befinden (vgl. Tobias Jaag in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG] , § 30 N. 16) . Heisst es die Beschwerde gut und weist es die Forderung über Fr. 100.- nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 2014 sowie Fr. 4

E. 7

.- der Beschwerdegegnerin als Betreuungsgläubigerin vollumfänglich zurück, erscheint die dazugehörige Betreuung Nr. 01 des Betreibungsamts C nicht mehr in einer den Beschwerdeführer betreffenden Betreuungsauskunft (Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG); eine förmliche Aufhebung der Betreuung im Urteilsdispositiv ist für die Verweigerung des Einsichtsrechts Dritter nicht notwendig (vgl. zum Ganzen James Peter, Basler Kommentar, 2010, Art. 8a SchKG N. 19). Art.

E. 8

Abs. 3 lit. a SchKG steht vielmehr in der ausschliesslichen Kompetenz der Betreibungsbehörde n, weshalb e in Begehren um "Löschung" eines Betreibungsregistereintrags, das heisst um Kennzeichnung des Eintrags mit einem

entsprechenden Vermerk (BGE 121 III 81 E. 4a) bzw. um Nichtmitteilung eines Eintrags an Dritte, beim zuständigen Betreibungsamt direkt gestellt werden muss. Gegen dessen Entscheid ist die Beschwerde nach Art. 17 SchKG an die kantonale Aufsichtsbehörde zulässig (zum Ganzen BGr, 27. November 2014, 4A_440/2014, E. 4.2). Fehlt dem Verwaltungsgericht mithin diesbezüglich die sachliche Zuständigkeit für die materielle Behandlung des Löschungsbegehrens des Beschwerdeführers bzw. die Kompetenz, das zuständige Betreibungsamt entsprechend anzuweisen, ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten. 1.3 Mit der genannten Einschränkung ist auf das Rechtsmittel einzutreten, da die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist entgegen der Vermutung der Beschwerdegegnerin auch den bei juristischen Laien – wie dem Beschwerdeführer – herabgesetzten Anforderungen an die Beschwerdebegründung Genüge getan (vgl. Alain Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 17). 1.4 Der Einzelrichter entscheidet kraft des § 38b Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 f. VRG gerichtsintern über Rechtsmittel, die – so vorliegend – sich nicht gegen den Regierungsrat wenden und keine prinzipielle Bedeutung sowie einen Fr. 20'000.- nicht übersteigenden Streitwert aufweisen. 2. 2.1 Der Beschwerdeführer rügt zunächst in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe – unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör – sein vom 15. November 2015 datierendes separates, als "Ergänzung Einsprache gegen Verfügung der ZHAW vom 29.10.2015" betitelt Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht behandelt und ihm ohne nähere Prüfung die Verfahrenskosten auferlegt. 2.2 Zweifelhaft ist, ob die Vorinstanz das fragliche Schreiben überhaupt in Empfang genommen hat; denn weder scheint ihr dessen Inhalt bekannt zu sein noch findet sich in den vorinstanzlichen Akten eine Kopie davon. Es wäre daher am Beschwerdeführer, den Zustellungsnachweis zu erbringen. In Anbetracht der nachfolgenden Erwägungen kann die Frage, ob das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege tatsächlich in den Empfangsbereich der Vorinstanz gelangte und sie dieses hätte behandeln müssen, indes offenbleiben und entsprechend von einer Beweisergänzung abgesehen werden. 3. 3.1 Nach § 30 f. FaHG werden die von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren durch Verordnung des Regierungsrats bestimmt; so hat dieser nach § 30 Abs. 1 FaHG an ordentlichen Gebühren neben Studiensemestergebühren, Prüfungsgebühren sowie Gebühren für Eignungsabklärungen insbesondere Einschreibegebühren von Fr. 100.- bis Fr. 200.- festzulegen (lit. a). Gestützt auf die Ermächtigung in den §§ 30 und 31 FaHG erliess der Regierungsrat am 16. Juli 2008 die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule (Studiengebührenverordnung [LS 414.20]), deren § 2 unter anderem bestimmt, dass für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Gebühr von Fr. 100.- für die Einschreibung zum Aufnahmeverfahren erhoben wird (lit. a). Eine Gebühr gleichen Umfangs ist sodann für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge geschuldet (§ 3 Abs. 1 der Studiengebührenverordnung). Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt nach § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung keine Einschreibegebühr. 3.2 Unter Berufung auf die letztgenannte Bestimmung macht der Beschwerdeführer geltend, er habe sich im August 2014 und damit nach Ablauf der Anmeldefrist für einen Studienbeginn im Herbst 2014 für den von der Beschwerdegegnerin angebotenen Masterstudiengang B angemeldet und erst vier Tage vor Semesterbeginn das Aufnahmegespräch absolviert. Der nächstmögliche Termin für den Studienbeginn im Sinn von § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung sei daher im Herbst 2015 gewesen. Diesen Termin habe er wahrgenommen und sich im auf die Anmeldung folgenden Jahr für das

Herbstsemester 2015 eingeschrieben, weshalb er in den Genuss einer Gebührenbefreiung komme. Mit Bezahlung der Einschreibegebühr über Fr. 100.- im Juni 2015 sei er seiner Zahlungsverpflichtung demnach vollumfänglich nachgekommen und die in Betreibung gesetzte Forderung damit "als nicht entstanden einzustufen". Der Beschwerdeführer scheint damit die Auffassung zu vertreten, § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung sei dahingehend auszulegen, dass die Gebühr von Fr. 100.- für die Einschreibung zum Aufnahmeverfahren nach § 2 lit. a der Studiengebührenverordnung nicht zu bezahlen habe, wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für einen Studiengang einschreibe. Dem ist nicht zu folgen, kann die Bestimmung mit Blick auf ihren systematischen Zusammenhang doch nur so interpretiert werden, dass – bezugnehmend auf § 3 Abs. 1 der Studiengebührenverordnung – auf die Erhebung der dort vorgesehenen Gebühr für die Einschreibung in einen Bachelor- oder Masterstudiengang verzichtet wird, soweit die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür spricht auch, dass die §§ 2 und 3 der Studiengebührenverordnung nicht unter einer einheitlichen Marginalie stehen, indem Letzterer die "Einschreibung" zum Studium und Ersterer das vorgelagerte "Aufnahmeverfahren" zum Regelungsgegenstand hat (vgl. Marginalien). Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit Durchlaufen des Anmelde- bzw. Zulassungsverfahrens nach Art. 10 des Reglements der Hochschulleitung der Beschwerdegegnerin zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW vom 1. März 2012 (Zulassungsreglement, abrufbar unter www.zhaw.ch > Studium > Vor dem Studium > Was muss ich wissen > Zulassung) die Gebühr nach § 2 lit. a der Studiengebührenverordnung in Höhe von Fr. 100.- schuldet. Fraglich und zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin im Folgejahr abermals eine Gebühr von Fr. 100.- erheben durfte oder ob mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen werden kann, er habe sich auf den nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens nächstmöglichen Termin für den Masterstudiengang B eingeschrieben, sodass die in Betreibung gesetzte Forderung der Beschwerdegegnerin mit nachgewiesenermassen erfolgter Überweisung von Fr. 100.- auf das Konto der Beschwerdegegnerin am 15. Juni 2015 vor Erlass der Ausgangsverfügung infolge Tilgung untergegangen wäre. Dabei ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass sich sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Vorinstanz auf eine Diskussion betreffend Einschreibung auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einliessen, wodurch sie selbst den Streitgegenstand des Rekursverfahrens auf die Bezahlung der Einschreibegebühren (gemäss §§ 2 und 3 der Studiengebührenverordnung) insgesamt ausweiteten, weshalb auch im Beschwerdeverfahren keine isolierte Betrachtung der Einzelgebühren vorzunehmen, sondern nebst der Gebühr für das Aufnahmeverfahren auch jene für die Einschreibung auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen ist.

3.2.1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Zulassungsreglements erfolgt die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang jeweils per 1. August und 1. Februar. Sie setzt insbesondere ein erfolgreich abgeschlossenes Zulassungs- bzw. Immatrikulationsverfahren voraus (vgl. Art. 12 lit. a des Zulassungsreglements), welches mit der Anmeldung eröffnet wird (Art. 7 des Zulassungsreglements). Die Anmeldung ins Bachelorstudium hat dabei nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Zulassungsreglements mit Beginn im Herbstsemester bis 30. April, mit Beginn im Frühlingsemester bis 30. September zu erfolgen. Die Departemente können für die Masterstudiengänge spätere Termine festlegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Zulassungsreglements). Nach Ablauf der Anmeldetermine kann ein begründeter Antrag auf nachträgliche Anmeldung bei der Studienleitung gestellt werden (Art. 8 Abs. 3 des

Zulassungsreglements). Eine Abmeldung nach erfolgter Immatrikulation wiederum hat gemäss Art. 12a des Zulassungsreglements für das Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 33 und für das Frühjahrssemester bis Ende Kalenderwoche 3 bei der zuständigen Stelle des Studiengangs zu erfolgen. Nachdem die Module des Masterstudiengangs B gemäss der einschlägigen Studienordnung der ZHAW in der Regel einmal jährlich angeboten werden, kann das Studium lediglich im Herbstsemester aufgenommen werden. Im Zeitpunkt der Anmeldung des Beschwerdeführers für den Masterstudiengang B am 21. August 2014 war der ordentliche Termin für die Einschreibung für den gewünschten Studiengang daher bereits verstrichen. Nächstmöglicher Termin für eine Immatrikulation des Beschwerdeführers im Sinn von § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung war der 1. August 2015, sodass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung im Zeitpunkt seiner (effektiven) Immatrikulation grundsätzlich gegeben waren. 3.2.2 Dem halten Beschwerdegegnerin und Vorinstanz entgegen, der Beschwerdeführer habe sein Studium bereits auf das Herbstsemester 2014 aufnehmen wollen oder diese Absicht zumindest mit seinem Verhalten zu verstehen gegeben. Dies wäre aus Sicht der Beschwerdegegnerin auch möglich gewesen, stehe es ihr doch frei, nach Ablauf der Anmeldefrist zusätzliche Studierende anzunehmen oder nicht. Der nächstmögliche Termin für eine Einschreibung im Sinn von § 3 Abs. 2 der Studiengebührenverordnung sei daher im Zeitpunkt der Anmeldung am 21. August 2014 noch nicht verstrichen gewesen. Wenn der Beschwerdeführer nun behauptete, er könne nicht darauf behaftet werden, selbst der Auffassung gewesen zu sein, der nächstmögliche Termin für eine Immatrikulation sei noch im Herbst 2014 gewesen, verstosse er gegen Treu und Glauben. Daraus folge, dass ihm die Beschwerdegegnerin die Einschreibegebühr zu Recht auferlegt habe. Nach Art.

E. 9

Oktober 2015 sind entsprechend aufzuheben. 5. 5.1 Ausgangsgemäss erscheint der Beschwerdeführer sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch vor Verwaltungsgericht überwiegend obsiegend, weshalb die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1, teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Kaspar Plüsch, Kommentar VRG, § 13 N. 66). 5.2 Weil dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Gleich zu verfahren wäre mit einem entsprechenden vor Vorinstanz gestellten Gesuch des Beschwerdeführers (oben 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.